

Eckpunkte zum Tarifvertrag für die Altenpflege Stand 25.01.2021

Betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich

wie 4. PflegeArbbV

Mindestentgeltsätze (Stundenentgelt)

Tätigkeit/Qualifikation (wie 4. PflegeArbbV)	ab 1.8.2021	ab 1.1.2022	ab 1.1.2023	ab 1.6.2023
Pflegehilfskräfte (und gleichgestellte Beschäftigte)	12,40 €	13,80 €	14,15 €	14,40 €
Pflegehilfskräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung	13,10 €	14,50 €	15,00 €	15,25 €
Pflegefachkräfte	16,10 €	17,00 €	18,50 €	18,75 €

Mindestentgelt für Wegezeiten und Bereitschaftsdienst

wie 4. PflegeArbbV

Weitere Entgeltbestandteile

Anrechnung anderer Entgeltbestandteile auf die Mindestentgelte erfolgt in Anlehnung an Rechtsprechung und Zollbehörden.

Mehrurlaub

8 Tage bei einer Fünf-Tage-Woche.
Ansonsten wie 4. PflegeArbbV

Zusätzliches Urlaubsgeld

500,00 €/Jahr. Teilzeitbeschäftigte anteilig.

Soweit tarifliche, betriebliche, arbeitsvertragliche oder sonstige Regelungen insgesamt einen darüber hinaus gehenden Anspruch auf eine jährlich wiederkehrende verbindliche Sonderzahlung vorsehen, entsteht der Anspruch auf Urlaubsgeld nicht.

Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Monat des Kalenderjahres, in dem die Beschäftigten nicht wenigstens für einen Tag Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubes gegen den Arbeitgeber haben.

Die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des Mindestentgelts für den Monat November. Eine Anrechnung auf das Mindestentgelt erfolgt nicht.

Fälligkeit und Ausschlussfrist

wie 4. PflegeArbbV

Günstigkeitsprinzip

Günstigere tarifliche, betriebliche, arbeitsvertragliche oder sonstige Regelungen bleiben unberührt.

Laufzeit

24 Monate vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2023.